

VersR

Schriftenreihe der Zeitschrift Versicherungsrecht

Egon Lorenz (Hrsg.)

56

**Karlsruher Forum 2015:
Europäisierung des
Haftungs- und des
Versicherungsvertragsrechts**

Mit Vorträgen von Hans Schulte-Nölke
und Jürgen Basedow und Dokumentation
der Diskussion



Versicherungsrecht

Schriftenreihe
der Zeitschrift Versicherungsrecht (VersR)

Im Einvernehmen mit
der Schriftleitung
herausgegeben von

Prof. Dr. Egon Lorenz
Universität Mannheim
Fakultät für Rechtswissenschaft
und Volkswirtschaftslehre

Band 56

Egon Lorenz (Hrsg.)

Karlsruher Forum 2015:
Europäisierung des
Haftungs- und des
Versicherungsvertragsrechts

Mit Vorträgen von Hans Schulte-Nölke und
Jürgen Basedow und Dokumentation der Diskussion



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zitiervorschlag:

Egon Lorenz (Hrsg.), Karlsruher Forum 2015: Europäisierung des Haftungs- und des Versicherungsvertragsrechts (VersR-Schriften 56), S.

© 2016 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe. Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2016 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

ISSN 1431-6463

ISBN 978-3-89952-889-3

Inhaltsverzeichnis

Einführung

Prof. Dr. Egon Lorenz, Mannheim 1

Vorträge

Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke, Osnabrück/Nijmegen
Europäisierung des Haftungsrechts 3

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Jürgen Basedow, LL.M. (Harvard Univ.),
Hamburg
*Die Europäisierung des Versicherungsvertragsrechts in der
Warteschleife* 61

Aus der Diskussion

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Christian von Bar, LL.M. (Cambridge),
FBA, Osnabrück 77

Prof. Dr. Andreas Spickhoff, München 81

Prof. Dr. Manfred Wandt, Frankfurt am Main 82

Prof. Dr. Gottfried Schieman, Tübingen 85

Prof. Dr. Christian Heinze, LL.M. (Cambridge), Hannover 86

Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke, Osnabrück/Nijmegen 87

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Jürgen Basedow, LL.M. (Harvard Univ.),
Hamburg 91

Prof. Dr. Carsten Herresthal, LL.M. (Duke), Regensburg 92

Prof. Dr. Helmut Heiss, LL.M. (University of Chicago), Zürich 95

Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M. (University of Chicago), Berlin 97

Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke, Osnabrück/Nijmegen 100

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Jürgen Basedow, LL.M. (Harvard Univ.),
Hamburg 102

Prof. Dr. Thomas Lobinger, Heidelberg	103
Prof. Dr. Peter Bydlinski, Graz	105
Prof. Dr. Oliver Brand, LL.M. (Cambridge), Mannheim	105
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Claus-Wilhelm Canaris, München	108
Prof. Dr. Hans-Jürgen Ahrens, Osnabrück	108
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Jürgen Basedow, LL.M. (Harvard Univ.), Hamburg	110
Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke, Osnabrück/Nijmegen	114
Prof. Dr. Ernst Karner, Wien	116
Prof. Dr. Eduard Picker, Tübingen	118
Prof. Dr. Petra Pohlmann, Münster	120
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Claus-Wilhelm Canaris, München	122
Prof. Dr. Wulf-Henning Roth, LL. M. (Harvard), Bonn	123
Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke, Osnabrück/Nijmegen	126
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Jürgen Basedow, LL.M. (Harvard Univ.), Hamburg	127
Prof. Dr. Christoph Brömmelmeyer, Frankfurt (Oder)	128
Prof. Dr. Christian Armbrüster, Berlin	129
Prof. Dr. Dirk Looschelders, Düsseldorf	131
Prof. Dr. Christian Huber, Aachen	132
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Christian von Bar, LL.M. (Cambridge), FBA, Osnabrück	134
Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke, Osnabrück/Nijmegen	134
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Jürgen Basedow, LL.M. (Harvard Univ.), Hamburg	135
Prof. Dr. Dr. h. c. Ewoud Hondius, Utrecht	137
Dr. Emmanuela Truli, Athen	138
Prof. Dr. Herman Cousy, Leuven	141
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Jürgen Basedow, LL.M. (Harvard Univ.), Hamburg	145
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Claus-Jürgen Canaris, München	145

Einführung

Prof. Dr. Egon Lorenz, Mannheim

I. Zur Begrüßung

Das diesjährige Karlsruher Forum ist das 57. seiner Zählung. Ich beginne es mit dem besten Dank an Herrn *Heinen*, der auch in diesem Jahr wieder unser Gastgeber ist und uns in seiner Begrüßungsansprache willkommen geheißen hat. Einen besonderen Dank sage ich ferner dem durch Herrn Geschäftsführer *Wolfgang Knippenberg* vertretenen Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, der die Karlsruher Foren finanziert.

Herzlich begrüße ich alle, die der Einladung zu dem Forum 2015 gefolgt sind, und ganz besonders den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs, Herrn *Wolfgang Schlick*. Einen weiteren besonderen Gruß richte ich an die Damen und Herren aus dem Ausland, die auch in dem heutigen Forum für die sehr erwünschte und in der Geschichte der Karlsruher Foren stets erreichte Internationalität stehen.

Besonders begrüßen möchte ich weiterhin die beiden Referenten. Es sind Herr Prof. Dr. *Hans Schulte-Nölke*, Osnabrück, der über die „Europäisierung des Haftungsrechts“ sprechen wird, und Herr Prof. Dr. *Jürgen Basedow*, Hamburg, dessen Thema „Die Europäisierung des Versicherungsvertragsrechts in der Warteschleife“ ist.

Die Diskussion wird gewohnt souverän Herr Kollege *Claus-Wilhelm Canaris* leiten. Auch ihn begrüße ich besonders und mit bestem Dank.

II. Zum Thema

Zum Abschluss wie immer an dieser Stelle noch ein paar Sätze zu den Themen. Sie betreffen mit der Europäisierung des Haftungs- und des Versicherungsvertragsrechts nur einen ganz kleinen Teil der in den Mitgliedstaaten der EU geltenden Rechte. Die Begrenzung des Themas auf das Haftungs- und das Versicherungsvertragsrecht bot sich an, weil diese beiden Rechtsgebiete von Anfang an die Hauptarbeitsgebiete der Karlsruher Foren waren.

Herr Kollege *Schulte-Nölke*, ich bitte Sie, nun Ihren Vortrag zu halten.

Vorträge

Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke, Osnabrück/Nijmegen

Europäisierung des Haftungsrechts*

Übersicht

I.	Fragestellungen	5
	1. Haftungsrecht	6
	2. Europäisierung	7
II.	Stand der Europäisierung	8
	1. EU-Recht	8
	a) Vertragliche Haftung	9
	b) Außervertragliche Haftung	10
	c) Internationales Privat- und Prozessrecht	14
	d) Wahrnehmung im Schrifttum	18
	e) Europäisierung des Haftungsrechts ist nicht Aufgabe der EU	19
	2. Konvergenz der nationalen Rechtsordnungen?	21
	3. Rechtsvergleichende europäische „Restatements“	22
III.	Triebkräfte für eine Europäisierung und ihre Gegenkräfte	24
	1. Europäisierungsfaktoren und ihre Grenzen	24
	2. Technische Entwicklungen als Europäisierungsmotor?	27

* Etwas erweiterte und um einige Fußnoten ergänzte Fassung des am 27.2.2015 in Karlsruhe gehaltenen Vortrags.

IV.	Beispiel: Haftungsrisiken selbstfahrender Autos	30
1.	Haftung für selbstfahrende Autos nach deutschem Recht	31
2.	Stark erhöhtes Haftungsrisiko der Hersteller selbstfahrender Autos	33
3.	Entsteht ein Binnenmarktproblem?	34
4.	Förderung von erwünschten Risikotechnologien durch Sonderdeliktsrecht?	38
5.	Gesamtschuldnerausgleich zwischen Hersteller und Halter als Kernproblem	42
6.	Motive und Konturen einer möglichen Europäisierung	45
V.	Perspektiven	48
1.	Zielperspektive Kodifikation oder eher Dekodifikation?	48
2.	Konjunkturen und Spielarten der Europäisierung	52
a)	Konjunkturen des europäischen Vertragsrechts 1999 bis 2015	52
b)	Konjunkturen der Europäisierungsinstrumente	55
3.	Internationalisierung	57
4.	Europäische Restatements als Perspektive	57
VI.	Fazit	59

I. Fragestellungen

Vor 25 Jahren meinte *Helmut Coing*, dass die Staaten der EG mit dem Start des europäischen Binnenmarktes auf die Dauer nicht darum herumkommen würden, ein einheitliches Verkehrsrecht und Gesellschaftsrecht zu schaffen.¹ Diese Erwartung hat sich bis heute nicht erfüllt. Eher im Gegenteil. Im Bereich des Haftungsrechts befasst sich die EU derzeit allenfalls mit Klein-Projekten, die kaum Aussichten auf die Verabschiedung als Gesetzgebungsakt haben. Ein aktuelles Beispiel sind die Verjährungsfristen für die Haftung bei Verkehrsunfällen, die in den Mitgliedstaaten uneinheitlich geregelt sind.² Sie reichen von einem Jahr (Spanien³) über zwei Jahre (Italien⁴), drei Jahre (Österreich⁵), fünf Jahre (Belgien⁶), zehn Jahre (Frankreich⁷) bis zu 30 Jahren (Luxemburg⁸). In Deutschland sind es nach §§ 195, 199 BGB meistens etwas mehr als drei Jahre. Dazu hat die Europäische Kommission eine Konsultation durchgeführt,⁹ die Sache dann aber fallengelassen. Eine „Europäisierung des Haftungsrechts“ steht derzeit nicht hoch auf der Agenda der EU,¹⁰ falls sie überhaupt jemals dort stand.

Dennoch ist das Haftungsrecht auf vielfältige Weise von Europäisierungsprozessen erfasst. Ich habe die Einladung sehr gern angenommen, dies etwas näher in den Blick zu nehmen. Um das Ergebnis schon anzudeuten: Es scheint vor allem ein Zusammenspiel technischer Entwicklungen mit den Erfordernissen des Binnenmarktes zu sein, das die Europäisierung des Haftungsrechts vorantreibt. Diese Triebkräfte führen nur zu punktuellen und überdies ziemlich sprunghaften Entwicklungen. Am Beispiel eines hypothetischen, doch zugleich sehr realistischen Szenarios, nämlich der Einführung selbstfahrender Autos, zeigt sich, welche Europäisierungsdynamik techni-

1 NJW 1990, 937.

2 *Albert*, Abschlussbericht zur Studie „Entschädigung von Opfern von Verkehrsunfällen mit grenzüberschreitenden Bezügen in der EU“ (2009), S. 213 ff., abrufbar unter http://ec.europa.eu/finance/insurance/docs/motor/20090129report_en.pdf.

3 Art. 1968, Art. 1902 Código civil español.

4 Art. 2947 Codice civile.

5 § 1489 ABGB.

6 Art. 2262 bis § 1 Abs. 2 Code civil.

7 Art. 2226 Code civil.

8 Art. 2262 Code civil.

9 Öffentliche Konsultation zu den Verjährungsfristen bei Schadensersatzansprüchen von Opfern von Verkehrsunfällen mit grenzüberschreitendem Bezug in der Europäischen Union (2012), abrufbar unter: http://ec.europa.eu/justice/newsroom/civil/opinion/121031_en.htm; [europa.eu/rapid/press-release_IP-12-807_de.doc](http://ec.europa.eu/rapid/press-release_IP-12-807_de.doc).

10 Arbeitsprogramm der Kommission 2015, COM (2014) 910 final, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/atwork/pdf/cwp_2015_de.pdf.

sche Entwicklungen haben und dass dies grundsätzliche Fragen sowohl zum Haftungsrecht selbst als auch zu den Zielen und Maßnahmen der EU aufwirft.

1. Haftungsrecht

Schon der Begriff des Haftungsrechts ist schillernd. Es handelt sich um einen Neologismus,¹¹ der sowohl im Privatrecht als auch im öffentlichen Recht vorkommt. Trotz aller Unschärfen hat der Begriff jedenfalls zwei klar unterscheidbare Bedeutungen, die sich nur aus dem jeweiligen Verwendungskontext erschließen lassen.

Erscheint das Wort „Haftungsrecht“ als isolierter Monolith auf einem Buchdeckel, werden die meisten deutschsprachigen Juristen erwarten, dass in diesem Werk ganz überwiegend privatrechtliches Deliktsrecht abgehandelt wird. Das bekannteste und diese Begriffsverwendung für die deutsche Rechtssprache wohl prägende Beispiel ist das „Haftungsrecht“ von *Erwin Deutsch*.¹² Der Grund für diese Begriffsneubildung scheint zu sein, dass durch das Wachstum der Gefährdungshaftung die wörtliche Bedeutung von „Deliktsrecht“ sprachlich zu eng geworden war. Denn das bloße Halten eines Kfz ist der wohl wichtigste Anknüpfungspunkt für die Haftung bei Verkehrsunfällen,¹³ aber kein *delictum* im Sinne des Wortes, das sich in seiner ursprünglichen Bedeutung mit „Fehltritt“ und im übertragenen Sinne mit „Fehler, Vergehen oder Verbrechen“ übersetzen lässt. Der Begriff „Haftungsrecht“ in dieser Verwendung ist also vor allem ein den Begriff „Deliktsrecht“ erweiternder Gegenbegriff zu Vertragsrecht.

Verbindet man jedoch den Begriff „Haftungsrecht“ mit dem Tätigkeitsfeld eines freien Berufes, also etwa Arzthaftungs- oder Anwaltshaftungsrecht, bekommt der Begriff eine andere Bedeutung. Hier geht es im Kern um die Haftung für Pflichtverletzungen. Das Arzt- oder Anwaltshaftungsrecht schließt aber die Haftung für Verletzung vertraglicher Pflichten ebenso ein wie das Deliktsrecht einschließlich aller Grauzonen zwischen Vertrags- und Deliktsrecht. Haftungsrecht in diesem Sinne meint also die Haftung für Schäden aufgrund von Pflichtverletzungen, gleich ob vertragsrechtlicher oder de-

11 So zeigt z. B. eine Zählung von Buch- und Zeitschriftentiteln der deutschen Nationalbibliothek, dass die Zusammensetzung der beiden Substantive Haftung und Recht zu „Haftungsrecht“ bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts nur selten verwendet wurde, seine Häufigkeit dann aber von etwa 1970 an schnell zunimmt.

12 *Deutsch, Haftungsrecht*, 1976.

13 Vgl. § 7 Abs. 1 StVG.

liktsrechtlicher Natur. Gerade in rechtsvergleichender Perspektive macht diese Begriffsbildung Sinn. Zwar kennen wohl alle europäischen Rechtsordnungen die Unterscheidung von Vertragsrecht und außervertraglichem Haftungsrecht. Doch verläuft die Grenzlinie zwischen beiden Gebieten bei weitem nicht an derselben Stelle. Zahlreiche Fälle, die deutsche Juristen in klassischer Diktion als *culpa in contrahendo* oder als positive Vertragsverletzung einordnen, werden von vielen anderen europäischen Rechtsordnungen mit dem Deliktsrecht gelöst.

Für die Zwecke dieses Vortrags soll aus dem weiten Bedeutungsspektrum des Begriffs Haftungsrecht nur das bürgerliche Recht und daraus – abgesehen von gelegentlichen Ausblicken – nur die außervertragliche Haftung herausgegriffen werden. Etwas verkürzt könnte man diesen Gegenstand also als „privates Haftungsrecht“ bezeichnen. Nur gestreift werden öffentlich-rechtliche Gebiete wie das Staatshaftungsrecht und die aufgrund der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 340 AEUV weit entwickelte Haftung der EU sowie Sondermaterien des Wirtschaftsverwaltungsrechts wie das ebenfalls stark durch Unionsrecht geprägte Kartellrecht.

2. Europäisierung

Lässt also schon der Begriff Haftungsrecht große Freiheiten, ihn auszufüllen, gilt dies erst recht für die „Europäisierung“. Wenig überraschend ist auch dieser Begriff ein Neologismus, dessen Verwendung parallel mit der Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften zunimmt. Für Juristen hat der Begriff „Europäisierung“ meist mehrere sich überschneidende Bedeutungen. Zunächst geht es um die Entwicklung des EU-Rechts. Der *Acquis communautaire* zum Haftungsrecht auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts soll sogleich umrissen werden. Klassischerweise beschränkt sich die Frage nach einer Europäisierung jedoch nicht auf das Handeln und Wirken der EU, sondern nimmt auch gemeinsame Entwicklungen der autonomen europäischen Rechtsordnungen in den Blick – und zwar unabhängig davon, ob es sich um Mitgliedstaaten handelt oder nicht. Schließlich gibt es gerade im Bereich des Haftungsrechts einen fruchtbaren Wettbewerb großer rechtsvergleichend fundierter Werke, die europäische Regeln des Deliktsrechts entwickeln und auf diese Weise Gemeinsamkeiten und Unterschiede

hervorheben.¹⁴ Auch darauf soll der Blick fallen. Schließlich werden diese Fragestellungen, also nach dem EU-Recht und nach autonomen gemeinsamen Rechtsentwicklungen in den europäischen Staaten, typischerweise ergänzt durch eine Perspektive „von unten“, die nach den Wirkungen der Europäisierung auf einzelne nationale Rechtsordnungen fragt. Für die deutsche Rechtsordnung wird dabei insbesondere zu fragen sein, inwieweit die ohnehin schon nicht einfache Diskussion über die Zwecke des Deliktsrechts,¹⁵ also etwa Schadensausgleich, Schadensprävention und Schadensumverteilung, dadurch aufgeladen wird, dass das Deliktsrecht für die Zwecke des Unionsrechts, also insbesondere für die Marktintegration, in den Dienst genommen wird.

Eine solche Darstellung des Europäisierungsstandes mag schon als Selbstzweck ihre Berechtigung haben. Darüber hinaus soll der Frage nachgegangen werden, welches die Triebkräfte für eine Europäisierung des Haftungsrechts waren und wohl auch in Zukunft sein werden – um vor diesem Hintergrund darüber nachzudenken, was geschehen sollte.

II. Stand der Europäisierung

1. EU-Recht

Die Frage nach der Europäisierung des Haftungsrechts verweist also zunächst auf das Unionsrecht. Geleitet durch die hier zugrunde gelegte relativ breite Arbeitsdefinition des Begriffs „Haftungsrecht“ finden sich zahlreiche Rechtsakte, sowohl mit Bestimmungen zur vertraglichen Haftung als auch zur außervertraglichen.

14 Zum einen: European Group on Tort Law, *Principles of European Tort Law*, 2005; zum anderen: v. Bar, *Non-Contractual Liability Arising out of Damage Caused to Another*, *Principles of European Law*, 2009 (etwas modifiziert auch als Buch VI in: v. Bar/Clive/Schulte-Nölke [Hrsg.], *Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law, Draft Common Frame of Reference (DCFR)*, Outline Edition, 2009); zuvor schon v. Bar, *Gemeineuropäisches Deliktsrecht*, 2 Bd. 1996/1999.

15 Überblick bei Wagner in: E. Lorenz (Hrsg.), *Karlsruher Forum 2006: Schadenersatz – Zwecke, Inhalte, Grenzen*, Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe 2006.

a) *Vertragliche Haftung*

Wegen der Fokussierung auf das außervertragliche Haftungsrecht reicht es, die EU-Rechtsakte mit Berührung zur vertraglichen Haftung lediglich zu nennen. Die wichtigsten Beispiele finden sich im Verbraucherrecht (z. B. Kauf,¹⁶ Pauschalreise,¹⁷ vorvertragliche und vertragliche Informationspflichten¹⁸) oder im Bereich der Zahlungsdienstleistungen¹⁹. Der wohl weitestgehende Rechtsakt aus diesem Bereich wäre der Verordnungsentwurf für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht,²⁰ der jedoch gerade umgearbeitet und dem Vernehmen nach erheblich verändert wird.

Die genannten Beispiele von Unionsrecht haben gemeinsam, dass sie Tatbestände vorgeben, die eine vertragliche Haftung begründen. Neben diese Rechtsakte tritt ganz punktuell Unionsrecht, das nicht eine vertragliche Haftung begründet, sondern die Haftung nach dem autonomen Recht der EU-Mitgliedstaaten entweder sichert oder einschränkt. So wirkt beispielsweise die Klauselrichtlinie²¹ haftungssichernd, indem sie für haftungseinschränkende Klauseln in Verbraucherverträgen eine Inhaltskontrolle herbeiführt. Ein Beispiel für eine haftungseinschränkende Einzelregelung findet sich etwa in der Geldwäscherichtlinie,²² die bei Weitergabe von Informationen zum Geldwäscheverdacht eine vertragliche Haftung für eine Verschwiegenheitspflichtverletzung ausschließt.²³

16 Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.5.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABIEG L 171/12 vom 7.7.1999.

17 Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13.6.1990 über Pauschalreisen, ABIEG L 158/59 vom 23.6.1990.

18 Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABIEG L 304/64 vom 22.11.2011.

19 Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.11.2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG, ABIEG L 319/1 vom 5.12.2007.

20 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, KOM (2011), S. 635.

21 Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5.4.1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABIEG L 95/29 vom 21.4.1993.

22 Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABIEG L 309/15 vom 25.11.2005.

23 Vgl. Art. 26 Geldwäscherichtlinie a.a.O. (Fn. 22).